

## FFP2-Schutzmasken für pflegende Angehörige und bedürftige Bürgerinnen und Bürger

Die Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie beim Einkauf im Einzelhandel eine FFP2-Schutzmaske zu tragen, trifft auch Bürgerinnen und Bürger mit geringen finanziellen Mitteln sowie ältere, pflegebedürftige Menschen in besonderem Maße. Um insbesondere für pflegende Angehörige sowie für Bürgerinnen und Bürger in sozialen Härten die zusätzlichen Belastungen durch die Anschaffung der teureren Schutzmasken abzufedern, stellt der Freistaat insgesamt rund 3,5 Millionen kostenlose FFP2-Masken zur Verfügung.

Die VG Rott am Inn informiert darüber, wie die Verteilung der FFP2-Masken geregelt wird:

- **Für pflegende Angehörige (Hauptpflegepersonen, jeweils 3 FFP2-Masken)**  
Bitte schicken Sie, um direkte Kontakte zu vermeiden, per E-Mail, Brief oder Fax einen Antrag an folgende Adresse:  
VG Rott am Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott am Inn,  
E-Mail: [info@rottinn.de](mailto:info@rottinn.de) bzw. [petra.gropp@rottinn.de](mailto:petra.gropp@rottinn.de)  
Fax-Nr.: 08039 906899.  
**Der Antrag sollte den Namen, Vornamen und Adresse des pflegenden und des pflegebedürftigen Angehörigen sowie als Anhang mindestens die erste Seite des Bescheides der Pflegekasse über die Einstufung des Pflegegrades der zu betreuenden pflegebedürftigen Person enthalten.**

Die Schutzmasken werden Ihnen **ab 25.01.2021** anschließend per Post zugesandt. Bei Fragen steht Ihnen das Sozialamt – Frau Gropp – gerne telefonisch zur Verfügung, Tel. 08039 9068-16.

- **Für Grundsicherungsempfänger (SGB II, SGB XII) ab 15 Jahre**  
Die Verteilung von jeweils **5 FFP2-Schutzmasken** für diese Personengruppe erfolgt direkt durch das Landratsamt bzw. das Jobcenter per Post an die Bedürftigen.
- **Für Asylbewerber ab 15 Jahre**  
Alle Asylbewerber ab 15 Jahren, die Leistungen nach § 2 AsylbLG oder § 3 AsylbLG beziehen, erhalten vom Landratsamt Rosenheim in den kommenden Tagen einen Betrag in Höhe von 17,50 € überwiesen, damit sie sich damit für den Monat Januar zwei und für den Monat Februar fünf FFP2 Masken kaufen und somit der FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel und dem ÖPNV nachkommen können. Die Asylbewerber, die Leistungen nach § 1a erhalten, bekommen die Masken ausgefahren. Hier erhält jeder Asylbewerber insgesamt sieben Masken als Sachleistung (zwei für den Monat Januar und fünf für den Monat Februar). Die Masken werden jeweils für einen Monat ausgegeben. Die Ausgabe wird monatlich verlängert, solange die FFP2-Masken-Pflicht im Einzelhandel und im ÖPNV besteht.